

Anlage 2 zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land

Bedingungen für die Versorgung von Anschlußnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land in Bad Oldesloe mit Hinweisen und Preisen.

Gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) in der jeweils gültigen Fassung, die unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land und ihren Tarifkunden sind, werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise erlassen.

1. Geltungsbereich § 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Tarifkunden.

2. Wasserpreise und Grundpreise § 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Entgelt für die Bereitstellung der Wasserversorgung, einem Entgelt für die Wasserzählervorhaltung und -unterhaltung (Grundpreis) sowie einem Entgelt für die gelieferten Wassermengen (Wasserpreise).

- (1) Der Wasserpreis beträgt je m³ 1,19 € netto / 1,28 € brutto
- (2) Der monatliche Grundpreis für die Bereitstellung des Wassers und des Wasserzählers beträgt ohne Rücksicht auf die entnommene Wassermenge:

	<u>Netto / Brutto</u>
a) Für jede Wohneinheit Dieser Grundpreis gilt bis einschließlich Wasserzählergröße QN 6	4,32 / 4,62 €
b) Für jeden Schacht-u. Weideanschluß	4,32 / 4,62 €
c) Für Wasserzähler ab QN 10	6,17 / 6,60 €
(3) Für die Abgabe von Bauwasser (und für den Bauwasser- bezug) berechnet der WBV folgende Pauschalsumme :	<u>Netto / Brutto</u>
Für eingeschossige Gebäude	50,00 / 53,50 €
Für eingeschossige Gebäude mit Einliegerwohnung	75,00 / 80,25 €
Für zwei- und mehrgeschossige Gebäude	100,00/107,00 €

- (4) Für den Aus- und Einbau von Wasserzählern wegen Frostschäden werden berechnet:

pauschal 92,00 € netto / 106,72 € brutto.

- (5) Inbetriebsetzung
Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung, mindestens jedoch 60,00 Euro.
- (6) Für Wasserverbrauch bei Feuerlöscharbeiten, Feuerwehrrübungen und Reparaturen der Hydranten zahlen die Mitgliedsgemeinden eine Pauschale. Die Pauschale beträgt für jeden im Gemeindegebiet befindlichen Hydranten jährlich 20,00 € netto / 21,40 € brutto.

3. Baukostenzuschüsse

§ 9 AVBWasserV

- (1) Der Verband erhebt von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß (BKZ) in Höhe von 70 % der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen. Umlagefähig sind jene Kosten (einschl. angemessener Gemeinkostenzuschläge), die sich eindeutig dem Versorgungsbereich zuordnen lassen und für die Erstellung der örtlichen Versorgungsanlage angefallen sind, insbesondere:
- Kosten der Hauptleitungen
 - Kosten der Versorgungsleitungen
 - Kosten für Behälter
 - Kosten für Druckerhöhungsstationen
 - Kosten sonstiger zugehöriger Einrichtungen, die einer der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zuzurechnen sind
 - Kosten von Einrichtungen, die außerhalb des Versorgungsbereiches liegen, sofern sie eindeutig einem Versorgungsbereich zuzurechnen sind
 - Kosten für Anlagen, die mehreren Versorgungsbereichen dienen, sind im Verhältnis des in Zukunft zu erwartenden Leistungsbedarfes der einzelnen Versorgungsbereiche aufzuteilen.
- (2) Der von den Anschlußnehmern zu übernehmende Kostenanteil wird nach der Grundflächenzahl (GRZ) verteilt. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Summe der Bemessungseinheiten aller Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuß kann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer eine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

4. Hausanschlußkosten**§ 10 Abs. 4 AVBWasserV**

- (1) Der Anschlußnehmer hat dem Wasserbeschaffungsverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses ab Versorgungsleitung wie folgt zu erstatten:

Nach den tatsächlichen Kosten, die sich aus dem Aufwand zusammensetzen, der für den Anschluß erforderlich ist, um das Wasser von der Versorgungsleitung bis zum Absperrventil hinter der Meßeinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen.

- (2) Der Anschlußnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlußnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu erstatten.
- (3) Der Anschlußnehmer kann innerhalb eines Grundstückes in Abstimmung mit dem Verband Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen sind hiervon die Rohrverlegung und die dazu gehörenden Materiallieferungen und deren Installation.
- (4) Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Wasserbeschaffungsverband angemessene Vorauszahlungen verlangen.

5. Inbetriebsetzung**§ 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 AVBWasserV**

- (1) Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluß mit Ausnahme der Meßeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung, mindestens jedoch 65 € netto/ 75,40 € brutto.

6. Hydrantenbenutzung**§ 22 Abs. 2 AVBWasserV**

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Verbandes gegen Sicherheitsleistung zu verwenden. Die Sicherheitsleistung beträgt 100 €. Kann die tatsächliche Wasserentnahme nicht hinreichend bestimmt werden, so kann die Wasserentnahmemenge geschätzt werden.

Der Wasserpreis je m³ richtet sich nach Nr. 2 Abs. 1.

7. Pumpstationen

Für Pumpstationen ohne Zähler und Standrohre zum Ausspritzen der Schmutzwasser-pumpstationen werden 15 m³ /Jahr pauschal mit einem Wasserpreis von 1,19 € netto/ 1,28 brutto je Kubikmeter berechnet.

8. Verzugskosten

§ 27 Abs. 2 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Wasserbeschaffungsverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, einen Kostenbeitrag analog zur Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKO) in der jeweils gültigen Fassung.

9. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Preisen und Kosten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von z. Z. 7 % bzw. 19 % erhoben.

10. Inkrafttreten

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Bad Oldesloe, den 21.01.2015

Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land

Harald Ladders
Verbandsvorsteher

Hans-Joachim Dwenger
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Beschlossen von Versammlung am 15.01.2015

Bekannt gemacht am _____